

Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 04.12.2018

1. Änderung durch Satzung vom 11.05.2021 (Amtsblatt Nr. 20 vom 17.05.2021)

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 03.12.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch von Dauer- und Wechselausstellungen und für Führungen in den städtischen Museen (Kunsthalle, Ikonen-Museum) wird entsprechend der Regelung des § 4 der Satzung für die Museen der Stadt Recklinghausen ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Ebenso wird ein Entgelt für die Ausleihe von Kunstgegenständen im Rahmen der Artothek, die wissenschaftliche Bestimmung von Ikonen, das Überlassen von Abbildungen und für die Ausleihe von Rahmen erhoben.

§ 2 ¹⁾ Höhe der Entgelte

(1) Ausstellungen

Für den Besuch von Dauer- und Wechselausstellungen wird ein Eintrittsgeld für Erwachsene zwischen 1,50 Euro
und 8,00 Euro
erhoben.

Bei der Festsetzung der Entgelte ist der Kostenaufwand der jeweiligen Ausstellung zu berücksichtigen.

Eine 50%ige Ermäßigung erhalten

- a) Schüler und Schülerinnen
- b) Auszubildende
- c) Studierende
- d) Erwachsenenbesucherguppen (ab 10 Personen)
- e) Inhaber/innen des Recklinghausen Passes bzw. ein entsprechender Ausweis anderer Gemeinden
- f) Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW

Freien Eintritt haben

- a) Schulklassen aus dem Kreis Recklinghausen, Kinder unter 14 Jahren.
- b) Die Begleitperson eines Menschen mit Behinderungen, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird.
- c) Mitglieder der Interessenverbände von Museen
- d) Mitglieder der Fördervereine der Museen der Stadt Recklinghausen
- e) Pressevertreter gegen Vorlage eines Presseausweises.
- f) Besondere Gäste der Stadt Recklinghausen und der Museumsleitung

Die Institutsleitung kann flexibel einen Wochentag festlegen, an dem eine freie Wahl der Entgelthöhe für Besucher/innen gilt („Pay-what-you-want“-Tag).

Die Einrichtung von Besuchertagen mit freiem Eintritt ist möglich.

Die Vereinbarung von gemeinsamen, einheitlichen von § 2 Absatz 1 Satz 2 der Entgeltordnung abweichenden Eintrittspreisen ist im Rahmen von Kooperationsprojekten mit anderen Museen möglich (z. B. RuhrKunstMuseen).

(2) Sonderführungen

a) Öffentliche Führungen sind kostenlos.

b) Für Sonderführungen während der allgemeinen Öffnungszeiten wird je Gruppe (maximale Gruppenstärke im Ikonen-Museum 15 Personen, in der Kunsthalle 25 Personen)

ein Entgelt von 55,00 Euro
zusätzlich zum Eintrittsgeld erhoben.

Außerhalb der Öffnungszeiten erhöht sich dieses Entgelt auf 150,00 Euro

Bei zeitgleicher Buchung von mindestens 2 Führungen außerhalb der Öffnungszeiten verringert sich das Entgelt für Sonderführungen auf 75,00 Euro
je Gruppe.

Für Führungen von Schulklassen wird ein Entgelt von 1,50 Euro
je Schüler und Schülerin erhoben.

Für die organisierte Durchführung von Veranstaltungen anlässlich Geburtstagen durch einen Museumspädagogen wird ein Entgelt in Höhe von 75,00 Euro
erhoben.

(3) Artothek

Für die Ausleihe von Kunstgegenständen aus dem Bestand der Artothek wird ein Entgelt je Bild/je Monat von 1,50 Euro
erhoben.

Die Ausleihzeit beträgt 3 Monate. Eine einmalige Verlängerung der Leihfrist für weitere 3 Monate ist möglich, wenn keine Vormerkung für das Objekt vorliegt. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen finanziellen Bedingungen wie die Ausleihe.

Bei Überschreiten der Ausleihzeit wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 Euro
je angefangenen Monat je Bild erhoben.

Innerhalb eines Ausleihzeitraums können maximal drei Werke ausgeliehen werden.

(4) Wissenschaftliche Bestimmung von Ikonen

- a) Für eine einfache Bestimmung (Darstellung, Herkunft und Alter einer Ikone) beträgt das Entgelt je Ikone 20,00 Euro
- b) Für eine weiterreichende Bestimmung (Übersetzen von Inschriften, Angaben von Malschulen, Ermittlung von historischen Zusammenhängen und entsprechender Literatur) beträgt das Entgelt je Ikone 80,00 Euro

Die Bestimmung von Ikonen erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen ohne Gewähr. Alle Auskünfte erfolgen ausschließlich mündlich. Wertangaben werden nicht vorgenommen, Expertisen nicht erstellt.

(5) Überlassen von Abbildungen

Für das Überlassen von Abbildungen von Kunstwerken für kommerzielle Zwecke wird ein Entgelt je Abbildung zur einmaligen Nutzung von mind. 50,00 Euro erhoben.

(6) Ausleihe

Das Entgelt beträgt je angefangener Monat für die Ausleihe eines Rahmens 10,00 Euro

§ 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 28.10.2014 außer Kraft.

- 1) § 2 Absatz 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.05.2021 durch den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW. Die Änderung tritt am 01.06.2021 in Kraft.